

# Saach hür ens Lohmar e.V.

-Satzung, Stand April 2024-

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Er trägt den Namen: Saach hür ens Lohmar e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lohmar.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des rheinischen Brauchtums, der rheinischen Mundart und der Heimatpflege.

Zielgruppe sind interessierte Erwachsene, besonders aber Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

- Erhalt einer lebendigen und zeitgemäßen rheinischen Mundart
- Erlernen und Umgang mit der rheinischen Sprache
- Überprüfung der Regionalsprache auf ihre Alltagstauglichkeit
- Förderung von v.a. jungen Talenten im Bereich des Sitzungskarnevals
  - Unterstützung bei der Erstellung von Mundartstücken
  - Schulungen zur Erlernung des Bühnenauftritts und der Bühnenpräsenz
  - Schulungen zum Umgang mit Bühnentechnik
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zum Erhalt und zur Förderung der rheinischen Mundart
  - Aufführung von Mundartstücken in Wort und Musik
  - Mundart-Seminare und –(Abend)Veranstaltungen
  - Exkursionen zum Thema und zur Anwendung von Mundart
- Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen aller Art

## § 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, die im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können -per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Hierbei ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden und dies nur an ebenfalls gemeinnützige Organisationen zu verteilen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen hat.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden beim Ausscheiden nicht erstattet.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden, mindestens aber in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist auch elektronisch in Textform möglich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, vom Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung und die Versammlung des Vorstandes erfolgt jeweils entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 48 Stunden davor, bekannt gegeben

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen. Die Anzahl kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Immer zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Eine Blockwahl per Akklamation ist zulässig, wenn kein Mitglied eine separate und/oder geheime Wahl verlangt.

Vorstandsämter enden:

- a) bei Tod,
- b) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
- c) mit schriftlicher Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tagt nach Bedarf in Präsenz oder auch virtuell. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. am Umlaufverfahren teilgenommen haben.

Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Über Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen.

### **§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

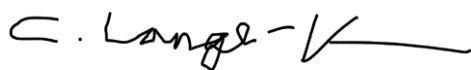
Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für eine Zeit von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von (75) % der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die beantragten Änderungen müssen vorher in der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Lohmar, 28.04.2024



Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands